

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Reiner Marz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

## Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

### Verbandsgemeinde als Spendeneinzugsstelle für Parteien und Wählergruppen

Die **Kleine Anfrage 3061** vom 21. März 2006 hat folgenden Wortlaut:

In einer Verbandsgemeinde wurde folgende Erklärung an die Ratsmitglieder verteilt: „Als Mitglied des Verbandsgemeinderats ... erhalte ich nach der Hauptsatzung eine Aufwandsentschädigung. Einen Teil dieser Entschädigung, und zwar den monatlichen Grundbetrag des Sitzungsgeldes spende ich meiner Partei/Wählergruppe und bitte um Ausstellung einer Spendenquittung am Ende des Jahres. Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass der Teilbetrag von der Verwaltung einbehalten und auf das nachfolgende Konto überwiesen werden soll...“

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist es zulässig, dass die Verbandsgemeinde Erklärungen zum Spenden der Sitzungsgelder an Ratsmitglieder übermittel und was ist die Rechtsgrundlage für dieses Handeln?
2. Ist es zulässig, dass die Verbandsgemeindeverwaltung als Spendensammelstelle für einzelne Parteien und Wählergemeinschaften auftritt und warum?
3. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass dieses Vorgehen gegen den Datenschutz verstößt und wie begründet sie ihre Auffassung?
4. Liegt der Landesregierung zu dieser Praxis eine Stellungnahme der Datenschutzbeauftragten des Landes Rheinland-Pfalz vor?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass durch ein solches Vorgehen „sanfter Druck“ aufgebaut wird, der Ratsmitglieder dazu veranlassen soll, ihre Aufwandsentschädigung zu spenden, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 10. April 2006 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Landesregierung hält das geschilderte Verfahren für rechtlich bedenklich.

Dabei ist zunächst festzustellen, dass Mitglieder der kommunalen Vertretungsorgane die ihnen gewährte Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise an eine Partei oder Wählergruppe spenden können (vgl. auch VV Nr. 4 zu § 18 GemO) und auch keine durchgreifenden Bedenken dagegen bestehen, den Anspruch auf Aufwandsentschädigung ganz oder teilweise an eine Partei oder Wählergruppe abzutreten.

Die Initiative zu einer solchen Form der Spende hat jedoch ausschließlich entweder von dem Mitglied des kommunalen Vertretungsorgans oder der betreffenden Partei oder Wählergruppe bzw. deren Fraktion auszugehen. Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Gebietskörperschaften, Spenden kommunaler Mandatsträger an politische Parteien oder Wählergruppen anzubahnen. Vielmehr sind die Kommunalverwaltungen darauf beschränkt, auf der Grundlage einer zwischen dem Mitglied des kommunalen Vertretungsorgans und der betreffenden Partei oder Wählergruppe bzw. deren Fraktion vereinbarten Abtretung die entsprechenden Auszahlungen der Aufwandsentschädigung zu bewirken.

b. w.

Zu 3.:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen des Landes ist nach § 5 Abs. 1 des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) nur zulässig, soweit die Betroffenen eingewilligt haben oder dies durch eine Rechtsvorschrift erlaubt oder angeordnet ist. Da eine entsprechende Rechtsvorschrift nicht ersichtlich ist, wäre die Einholung der Unterschrift und die damit verbundene Erhebung personenbezogener Daten nur auf der Grundlage einer wirksamen Einwilligung als zulässig anzusehen. Eine wirksame Einwilligung setzt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LDSG voraus, dass diese auf der freien Entscheidung der betroffenen Person beruht. Nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3 LDSG sind die Betroffenen außerdem in geeigneter Weise über die Bedeutung der Einwilligung sowie darauf hinzuweisen, dass sie die Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen können.

Aus dem in der Kleinen Anfrage geschilderten Sachverhalt ist nicht zu entnehmen, dass den vorgenannten gesetzlichen Anforderungen an eine wirksame Einwilligung entsprochen wurde. Insoweit wäre die Datenerhebung als ein Datenschutzverstoß anzusehen. Ohne nähere Kenntnis aller Einzelheiten des konkreten Falles ist eine abschließende rechtliche Beurteilung indes nicht möglich.

Zu 4.:

Nein.

Zu 5.:

Die Landesregierung teilt die Einschätzung, dass durch das geschilderte Verfahren bei Ratsmitgliedern eine Drucksituation entstehen kann.

Karl Peter Bruch  
Staatsminister